

VORTRAG

der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates

Verwendung von Mitteln des Investitionsspitzenfonds gemäss Artikel 3 Investitionsfondsgesetz

1 ZUSAMMENFASSUNG

Der für das Jahr 2012 beantragte Voranschlag sieht die Verwendung von gesamthaft 102 Millionen Franken aus dem Investitionsspitzenfonds für kostenintensive Kantonsprojekte vor. Der Grosse Rat ist ausschliesslich dafür zuständig, die Verwendung von Fondsmitteln zu bewilligen.

Mit diesem Beschluss sollen für die im Vortrag zum VA 2012 / AFP 2013–2015 genannten, bereits durch den Grossen Rat genehmigten Projekte 84 Millionen Franken aus dem Investitionsspitzenfonds für das Jahr 2012 bewilligt werden. Dabei handelt es sich um die folgenden Grossprojekte: Entlastungstollen Lyssbach, Verkehrssanierung Worb, Wankdorfplatz Bern, Überbauung von-Roll-Areal, ZSSW Neufeld Unisport Bern sowie Neubau Universität an der Murtenstrasse in Bern.

Zudem sollen drei Vorhaben aus dem öffentlichen Verkehr über den Investitionsspitzenfonds finanziert werden: Regiotram Biel/Bienne, Tram Ostermundigen-Köniz sowie Ausbau Wankdorf-Rütti-Zollikofen (3. Gleis). Es handelt sich dabei um drei Projekte, die vom Grossen Rat im Rahmen der Investitionsrahmenkredite öffentlicher Verkehr 2005–2008 sowie 2010–2013 grundsätzlich genehmigt wurden.

Weitere Fondsentnahmen in der Höhe von gesamthaft 12 Millionen Franken sind für die folgenden Projekte vorgesehen: Autobahnzubringer/Erschliessung Emmental; Autobahnzubringer Oberaargau; Aare/Gürbe: Hochwasserschutz, Auenrevitalisierung Belpmoos; Bypass Thun Nord sowie Biel: Gymnasium Strandboden. Die Fondsentnahmen werden dem Grossen Rat mit den jeweiligen Kreditanträgen beantragt werden.

Bereits durch den Grossen Rat genehmigt wurde eine Fondsentnahme von 6 Millionen Franken für die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, InvFG, BSG 621.2), insbesondere Artikel 3
- Grossratsbeschluss 2059/2007 vom 30. Januar 2007 betreffend Bern; Erste Etappe Überbauung des von-Roll-Areals, Objekt-, Ausführungs- und mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Grossratsbeschluss 432/2008 vom 4. Juni 2008 betreffend Bern; Überbauung des von-Roll-Areals, Zusatzkredit zu mehrjährigem Verpflichtungskredit für Ausführungskosten
- Grossratsbeschluss 1441/2007 vom 20. November 2007 betreffend Kantonsstrasse Nr. 6, Worblaufen–Bern–Münsingen–Thun, Gemeinden Bern, Ittigen, 2028 / Wankdorfplatz inkl. Tramverlängerung Linie 9, 8096 / Strassenüberführung Papiermühlestrasse Süd, A 94, mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Grossratsbeschluss 1442/2007 vom 20. November 2007 betreffend Worb; Kantonsstrasse Nr. 10, Bern–Langnau, 2018 / Verkehrssanierung Worb, mehrjähriger Verpflichtungskredit

- Grossratsbeschluss 1829/2009 vom 19. Januar 2009 betreffend Gemeinden Lyss und Busswil; Gemeindeverband Lyssbach, Lyssbach, Hochwasserschutz Lyss, Bau des Entlastungsstollens und Umgestaltung der angrenzenden Gerinneabschnitte; Gewässerverbauung / Einzelprojekt; Mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Grossratsbeschluss 26/2010 vom 17. März 2010 betreffend Bern; Zentrum Sport und Sportwissenschaft, Projektierungs- und mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Grossratsbeschluss 333/2010 vom 8. Juni 2010 betreffend Bern / Insel Nord, 1. Etappe, Murtenstrasse 20-30 Neubau Universität Bern, Klinische Forschung und Rechtsmedizin. Projektierungs- und mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Ausführungsbeschluss des Regierungsrates zum Grossratsbeschluss 962/2004 vom 15. Juni 2004 "Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2005-2008": RRB 1615/2006 vom 3. August 2006 betreffend SBB AG, Kantonsbeitrag an den Ausbau der SBB-Bahninfrastruktur im Raum Wankdorf Süd – Rütli – Zollikofen im Hinblick auf das Angebot nach Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels und auf die 1. Teilergänzung der S-Bahn Bern, Spezialinvestitionsvereinbarung / Projekt RK 2006_10, mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Ausführungsbeschluss des Regierungsrates zum Grossratsbeschluss 2099/2009 vom 1. April 2009 "Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2010-2013": RRB 1171/2011 vom 6. Juli 2011 betreffend Projektierungskredit K2 Tram Region Bern (TRB): Kantonsbeitrag an die Erarbeitung des Bau- und Auflageprojekts und an die Begleitung des Bewilligungsverfahrens Tram Region Bern (Umstellung der Buslinie 10 Ostermundigen Köniz auf Trambetrieb sowie Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwaben), Investitionsvereinbarung nach Art. 4 und 5 ÖVG / Projekt RK 2011_19, mehrjähriger Verpflichtungskredit.
- Ausführungsbeschluss des Regierungsrates zum Grossratsbeschluss 962/2004 vom 15. Juni 2004 "Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2005-2008": RRB 1210/2009 vom 1. Juli 2009 betreffend Regio-Tram Biel: Erarbeitung Vorprojekt Regio-Tram und Busvorlaufbetrieb, Investitionsvereinbarung nach Art. 4 und 5 ÖVG / Projekt RK 2009_5, mehrjähriger Verpflichtungskredit.

Geplant ist für das Projekt Regiotram Biel / Bienne zudem ein Ausführungsbeschluss des Regierungsrates zum Grossratsbeschluss 2099/2009 vom 1. April 2009 "Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2010-2013" für einen Projektierungskredit für das Bau- und Auflageprojekt und die Investitionsvereinbarung nach Art. 4 und 5 ÖVG

3 ZWECK DER VERWENDUNG VON FONDSMITTELN

Wie bereits in den vergangenen Planungsprozessen sieht der Regierungsrat auch im Voranschlag 2012 Entnahmen aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen vor. Gemäss Investitionsfondsgesetz können die Fondsmittel unter anderem für "Wirtschafts- und standortpolitisch bedeutende Verkehrsinfrastrukturvorhaben", für "Grossprojekte, welche zu einer ausserordentlichen Belastung der Investitionsrechnung führen" und für "(...) die Finanzierung von Vorhaben, welche bei abflachender Konjunktur zur Verstetigung des Investitionsvolumens beitragen", verwendet werden.

4 VERFAHREN GEMÄSS INVESTITIONSFONDSGESETZ

Gemäss Art. 3 InvFG beschliesst der Grosse Rat ausschliesslich über die Verwendung der Fondsmittel. Er kann dabei festlegen, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert werden soll. Die Beiträge müssen mindestens 1 Million Franken pro Investitionsvorhaben ausmachen. Mit dem Verwendungsbeschluss entscheidet der Grosse Rat verbindlich über die Bereitstellung der entsprechenden Fondsmittel.

5 KONTO UND RECHNUNGSJAHR

Die Fondsmittel sollen gemäss den Angaben unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs im Rechnungsjahr 2012 auf die Laufende Rechnung umgebucht werden. Durch die ausserordentliche Abschreibung im gleichen Umfang wird der Saldo Laufende Rechnung nicht verändert und der Saldo zur Finanzierung der Nettoinvestitionen erhöht.

6 DELEGATION AN DEN REGIERUNGSRAT

Bei den unter Ziffer 3 des Beschlussentwurfs vorgesehenen Fondsbeiträgen handelt es sich um Maximalbeträge. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen des Rechnungsabschlusses über die Höhe und tatsächliche Verwendung der bewilligten Fondsmittel zu entscheiden.

7 ANTRAG

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Bern, 24. August 2011

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Die Direktorin

B. Egger-Jenzer, Regierungsrätin